

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**  
Regionale 2013

Nr. 17	Ausgegeben in Lüdenscheid am 02.05.2013	Jahrgang 2013
--------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

23.04.2013	Märkischer Kreis	Verfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)- Feststellung der UVP-Pflicht-; Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG.....295
23.04.2013	Stadt Balve	Wahl der Schöffinnen und Schöffen in der Stadt Balve für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Menden und den Strafkammern des Landgerichts Arnsberg.....295
18.04.2013	Bezirksregierung Arnsberg	Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte; Freiwilliger Landtausch Leifringhausen.....296
24.04.2013	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Menden (Sauerland) über die Feststellung des Eröffnungsbilanz der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) zum 01.01.2009.....297
24.04.2013	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Menden (Sauerland) über die Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) für das Wirtschaftsjahr 2009.....298
24.04.2013	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Menden (Sauerland) über die Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) für das Wirtschaftsjahr 2010.....299
26.04.2013	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Gemeinde Herscheid am 6. Mai 2013.....301
24.04.2013	Stadt Hemer	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2013.....302
25.04.2013	Märkischer Kreis	Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Stadt Plettenberg Ortsteil Dankelmert - im Bereich Oestertalstraße, Unterm Knebel, Am Erlenhahn.....305
23.04.2013	Stadt Iserlohn	Betr.: 79. Änderung des Flächennutzungsplans - Ausweisung von Vorrangzonen für Windenergie Hier: a) Einleitungsbeschluss b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.....305

26.04.2013	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung zur Ratssitzung der Stadt Menden (Sauerland) am 07.05.2013.....	308
26.04.2013	Stadt Halver	Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt Halver am 13.05.2013.....	309
25.04.2013	Stadt Hemer	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Bahnhof Hemer“; Bekanntmachung der erneuten Offenlage nach § 4a Absatz 3 BauGB.....	310

## Bekanntmachung

**Verfahren gemäß § 68 Abs. 2  
Wasserhaushaltsgesetz – WHG  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
-Feststellung der UVP-Pflicht-**

**Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG**

Die Stadt Kierspe, vertreten durch ihren Bürgermeister, Springer Weg 21, 58566 Kierspe, plant die Verlegung der Volme im Stadtbereich von Kierspe im Bereich Volmestraße auf einer Länge von 358 m, zwischen den Gewässerstationen km 44,874 und 45,332, sowie die Errichtung einer Fußgängerbrücke über die verlegte Volme.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG durchgeführt.

Die Untere Wasserbehörde hat im Rahmen der Vorprüfung festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde zugänglich.

Lüdenscheid, 23.04.2013

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
-Untere Wasserbehörde-  
Az.: 45.3-66.31.00-07

Im Auftrage

Sieg  
Verwaltungsfachwirt



**Bekanntmachung der Stadt Balve über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffen**

**Wahl der Schöffinnen und Schöffen in der Stadt Balve für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Menden und den Strafkammern des Landgerichts Arnsberg**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 17.04.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Arnsberg und des Amtsgerichts Menden gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 13.05.2013 bis 17.05.2013 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Balve, 58802 Balve, Widukindplatz 1, Haupteingang, Bekanntmachungstafel, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Balve, 23.04.2013

Hubertus Mühling  
(Bürgermeister)



Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde –  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen  
Tel.Nr. 02931/82-5594

Siegen, 18.04.2013

**Freiwilliger Landtausch Leifringhausen**

**Az.: 33.4 6 13 51 H1 - O.19–**

**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Durch Einleitungsbeschluss vom 18.04.2013 wurde gemäß § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung der o. g. Freiwillige Landtausch angeordnet.

Dem freiwilligen Landtauschverfahren unterliegen folgende Grundstücke:

Regierungsbezirk Arnsberg  
Märkischer Kreis  
Stadt Lüdenscheid

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Lüdenscheid-Land	15	64, 65, 70, 85, 86, 95, 147, 166, 169-171, 179, 185,188, 193-195, 206, 210, 215, 225, 332
Lüdenscheid-Land	16	41
Lüdenscheid-Land	73	432
Lüdenscheid-Land	74	595, 596, 607
Lüdenscheid-Land	76	30

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am o. g. Verfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg – Flurbereinigungsbehörde -, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

(DS)

gez. Wyneken, RVR'in

**Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Menden (Sauerland) über die Feststellung des Eröffnungsbilanz der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) zum 01.01.2009**

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**1. Feststellung der Eröffnungsbilanz und des Lageberichtes der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) zum 01.01.2009**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 24.05.2011 gemäß § 26 (2) EigVO NW die Eröffnungsbilanz der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) zum 01.01.2009 in der im Prüfungsbericht enthaltenen Fassung und den zugehörigen Lagebericht einstimmig festgestellt.

**2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 16.04.2013**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW i.V.m. § 9 Abs. 1 EigVO gesetzlicher Prüfer der Eröffnungsbilanz des Betriebes Immobilienservice Menden (ISM). Zur Durchführung der Eröffnungsbilanzprüfung zum 01.01.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH, Lüdenscheid, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.07.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben die Eröffnungsbilanz des Immobilienservice Menden (ISM) zum 01.01.2009 nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht geprüft. Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des ISM. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht nach §

106 Abs. 1 und 2 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in der Buchführung, dem Inventar, der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des ISM sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Immobilienservice Menden. Der Lagebericht steht in Einklang mit der Eröffnungsbilanz, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage der Immobilienservice Menden und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen

Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.04.2013  
GPA NRW

Im Auftrag  
Gregor Loges

**3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO**

Die Eröffnungsbilanz mit dem Lagebericht zum 01.01.2009 sind bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 öffentlich ausgelegt und können ab sofort im Rathaus (Ansprechpartner: Frau Schmitz, Zimmer B 324), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) während der Dienststunden montags bis freitags von 8:15 bis 12:30 Uhr, donnerstags zusätzlich 14.30 – 17.30 Uhr eingesehen werden.

**4. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht

Menden, den 24.04.2013

Immobilienervice Menden (ISM)  
Die Betriebsleiterin

Ulrike Schriever



**Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Menden (Sauerland) über die Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienervice Menden (ISM) für das Wirtschaftsjahr 2009**

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**5. Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienervice Menden (ISM) für das Wirtschaftsjahr 2009**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 24.05.2011 gemäß § 26 (2) EigVO NRW den Jahresabschluss der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienervice Menden (ISM) zum

31.12.2009 in der im Prüfungsbericht enthaltenen Fassung und den zugehörigen Lagebericht einstimmig festgestellt.

Zugleich hat er einstimmig beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von (+) 1.009.049,53 € auf die Jahresrechnung 2010 vorzutragen.

Darüber hinaus beschließt der Rat der Stadt Menden (Sauerland), dem Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ und die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Immobilienervice Menden (ISM) für den Jahresabschluss 2009 Entlastung zu erteilen.

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 24.04.2012 bei Gegenstimmen der USF-Fraktion mehrheitlich seinen am 24.05.2011 gefassten Beschluss, den Jahresüberschuss des ISM aus 2009 in das Wirtschaftsjahr 2010 zu übertragen, aufgehoben. Zugleich hat er beschlossen, den Jahresüberschuss 2009 in Höhe von (+) 1.009.049,53 € im Jahre 2010 an den städtischen Haushalt abzuführen.

**6. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 16.04.2013**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Immobilienervice Menden (ISM). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH, Lüdenscheid, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17.09.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang, unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Immobilienervice Menden (ISM) für das Haushaltsjahr 2009 vom 01.01. bis 31.12.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des ISM. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des ISM sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, dem Inventar, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, im Jahresabschluss und im Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des ISM sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des ISM. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des ISM und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen

Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.04.2013  
GPA NRW

Im Auftrag  
Gregor Loges

#### 7. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 sind bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 öffentlich ausgelegt und können ab sofort im Rathaus (Ansprechpartner: Frau Schmitz, Zimmer B 324), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) während der Dienststunden montags bis freitags von 8:15 bis 12:30 Uhr, donnerstags zusätzlich 14.30 – 17.30 Uhr eingesehen werden.

#### 8. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Menden, den 24.04.2013

Immobilienervice Menden (ISM)  
Die Betriebsleiterin

Ulrike Schriever



#### **Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Menden (Sauerland) über die Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienervice Menden (ISM) für das Wirtschaftsjahr 2010**

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

#### 9. Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienervice Menden (ISM) für das Wirtschaftsjahr 2010

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 04.09.2012 gemäß § 26 (2) EigVO NRW den Jahresabschluss der Ei-

genbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) zum 31.12.2010 in der im Prüfungsbericht enthaltenen Fassung und den zugehörigen Lagebericht einstimmig festgestellt.

Zugleich hat er einstimmig beschlossen, das Jahresergebnis in Höhe von (+) 2.724.489,17 € an die Stadt Menden abzuführen.

Darüber hinaus beschließt der Rat der Stadt Menden (Sauerland), dem Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ und die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) für den Jahresabschluss 2010 Entlastung zu erteilen.

**10. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 16.04.2013**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Immobilienservice Menden (ISM). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH, Lüdenscheid, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18.05.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang, unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Immobilienservice Menden (ISM) für das Haushaltsjahr 2010 vom 01.01. bis 31.12.2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des ISM. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungs-

mäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des ISM sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, dem Inventar, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, im Jahresabschluss und im Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des ISM sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des ISM. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des ISM und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.04.2013  
GPA NRW

Im Auftrag  
Gregor Loges



**11. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO**

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich ausgelegt und können ab sofort im Rathaus (Ansprechpartner: Frau Schmitz, Zimmer B 324), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) während der Dienststunden montags bis freitags von 8:15 bis 12:30 Uhr, donnerstags zusätzlich 14.30 – 17.30 Uhr eingesehen werden.

**12. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht

Menden, den 24.04.2013

Immobilienervice Menden (ISM)  
Die Betriebsleiterin

Ulrike Schriever



**Bekanntmachung  
der Gemeinde Herscheid**

**Sitzung des Rates der Gemeinde Herscheid**

Am **Montag, dem 6. Mai 2013, 17.00 Uhr**, findet im Bürgersaal des Rathauses Herscheid eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

**I. Öffentliche Sitzung**

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
3. Bericht über die Finanzsituation der Gemeinde Herscheid
4. Bildung eines Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2014  
hier: Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer
5. Feuerwehrangelegenheiten

a) Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Gemeinde Herscheid bei Einsätzen der Feuerwehr

b) 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Herscheid

6. Antrag an den Rat  
hier: Verkehrsberuhigende Maßnahmen an der Welliner Straße
7. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Haushaltsresten
8. Bekanntgaben und Anfragen
9. Einwohnerfragestunde

**II. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
2. Aufstellung einer Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen
3. Beteiligungsangelegenheit
4. Bekanntgaben und Anfragen
5. Aufhebung der Schweigepflicht für in nichtöffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten

Herscheid, 26. April 2013

Der Bürgermeister  
S c h m a l e n b a c h



## I. Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hemer mit Beschluss vom 26.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält wird

#### im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf **78.300.678,00 EUR**  
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **83.645.643,00 EUR**

#### im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **72.649.263,00 Euro**  
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **77.763.319,00 Euro**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **3.688.600,00 Euro**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **3.172.315,00 Euro**

festgesetzt.

### § 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **0,00 Euro** veranschlagt.

### § 4 Ausgleichsrücklage, allgemeine Rücklage

Die **Ausgleichsrücklage** beträgt **0 Euro**. Die **Inanspruchnahme** der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **5.344.965,00 Euro** festgesetzt und die allgemeine Rücklage damit auf **16.629.426,30 Euro** verringert.

*(Datengrundlage sind der Jahresabschluss 2011 und die Planwerte 2012)*

### § 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **48.000.000 EUR** festgesetzt.

## § 6 Steuersätze (Nachrichtlich)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2013 durch Hebesatzsatzung vom 17.12.2012 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **350 v. H.**  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **680 v. H.**

2. **Gewerbsteuer** auf **480 v. H.**

## § 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept (HSK) ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenden Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

## § 8 Stellenplan

Die Rechtsfolgen der Vermerke „kw“ (künftig wegfallend) und „ku“ (künftig umzuwandeln) werden wie folgt bestimmt:

1. Soweit im Stellenplan Teil A: „Beamte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind: Für jede freiwerdende von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppen wird der Wegfall bzw. die Umwandlung in eine Stelle der angegebenen Besoldungsgruppe bestimmt.

2. Soweit im Stellenplan Teil B: „Tariflich Beschäftigte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind, dürfen freiwerdende Stellen der entsprechenden Gruppen nicht mehr besetzt werden bzw. sind freiwerdende Stellen dieser Gruppen in Stellen der angegebenen Gruppen umzuwandeln.

## § 9 Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen von mehr als 1 % der Gesamtauszahlungen des Haushaltes geleistet werden müssen.

## § 10 Bildung von Budgets

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung sind gemäß § 21 GemHVO Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen zu Budgets (ohne Investitionsauszahlungen) verbunden worden. Die Budgetbildung erfolgt in einem zweistufigen System:
  - In der ersten Stufe sind auf **Produktebene** grundsätzlich alle Erträge und Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
  - Sofern eine Mitteldeckung auf Produktebene nicht mehr gegeben ist, tritt die Deckungsfähigkeit auf Ebene der definierten **Bewirtschaftungsbudgets** in Kraft, wobei diese aus Steuerungsgründen nicht immer mit der Fachamtsebene identisch ist, sondern noch weiter untergliedert sein kann. Eine Übersicht der gebildeten Bewirtschaftungsbudgets ist im Haushaltsplan dargestellt.

Besonderheiten: Aufwendungen für Personal, Abschreibungen, interne Leistungsbeziehungen, Leistungen Märki-scher Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer (SIH), Mieten des Zentralen Immobilienmanagements Hemer (ZIM) und Aufwendungen für den Ersatz von Festwerten sind jeweils untereinander produktübergreifend auf der Ebene der Bewirtschaftungsbudgets (Einzelfallbezogen auch Bewirtschaftungsbudget übergreifend) deckungsfähig. Grundsätzlich gilt ein Deckungsverbot gegenüber anderen Aufwandspositionen. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Rahmen des Jahresabschlusses im Einzelfall Ausnahmen zu genehmigen.

2. Die Summe der Erträge und Einzahlungen sowie die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich verbindlich. Nach § 21 Abs. 2 GemHVO wird bestimmt, dass unabweisbare Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen innerhalb der gebildeten Budgets durch Mehrerträge oder Mehreinzahlungen gedeckt werden können. Sie gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 11).

3. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

## **§ 11**

### **Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Unerhebliche sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(§ 83 GO NRW), wenn

- a) sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
- b) sie interne Leistungsbeziehungen betreffen,
- c) sie im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigen,
- d) sie bei überplanmäßigen Investitionsauszahlungen 50.000 € der geplanten Auszahlungshöhe und bei außerplanmäßigen Investitionsauszahlungen 100.000 € nicht überschreiten.

Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden dem Rat halbjährlich bekannt gegeben.

Soweit erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden sollen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hemer**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 05. März 2013 angezeigt worden. Zeitgleich wurde das Haushalts sicherungskonzept für den Zeitraum 2013 – 2016 zur Genehmigung vorgelegt. Das Haushaltssicherungskonzept wurde mit Verfügung vom 22. April 2013 genehmigt.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme ab dem 03. Mai 2013 gem. § 80 (6) GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses verfügbar gehalten:

Rathaus Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, 4. Etage Zimmer 415  
Montags  
von 8:30 bis 12:30 und 14:00 bis 17:30 Uhr  
Dienstag – Donnerstag  
von 8:30 bis 12:30 und 14:00 bis 16:15 Uhr  
Freitags  
von 8:30 bis 12:30 Uhr

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 24. April 2013

Der Bürgermeister  
gez.  
i. V. Guido Forsting  
1. Beigeordneter / Stadtkämmerer

## Bekanntmachung

**Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Stadt Plettenberg Ortsteil Dankelmert - im Bereich Oestertalstraße, Unterm Knebel, Am Erlehnahn.**

Die Vermessungs- und Katasterbehörde des Märkischen Kreises in Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, führt ab Mai 2013 in dem o. a. Gebiet Vermessungsarbeiten zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters durch. Mit diesen Neuvermessungen soll die geometrische Grundlage der Liegenschaftskarte (Katasterzahlenwerk und Katasterkartenwerk) verbessert werden.

Die Grundstückseigentümer und Berechtigten werden um Verständnis gebeten, wenn die Vermessungsgruppe von dem Recht zum Betreten der Grundstücke gemäß § 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW; GV. NRW. 2005 S. 174 / SGV. NRW. 7134), geändert am 18. November 2008 (GV. NRW. 2008 S. 706) Gebrauch machen und auf den Grundstücken bzw. an den Gebäuden Grenzzeichen und Vermessungsmarken einbringen und diese für die Dauer der Vermessungsarbeiten durch Sichtzeichen kennzeichnen. Auf die §§ 7 (Vermessungsmarken) und 20 (Abmarkung von Grundstücksgrenzen) des v. g. Gesetzes wird hingewiesen. Die mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten beauftragten Mitarbeiter werden bemüht sein, Flurschäden zu vermeiden.

Lüdenscheid, den 25.04.2013

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
G. Bunge

## Amtliche Bekanntmachung

**Betr.: 79. Änderung des Flächennutzungsplans**

**- Ausweisung von Vorrangzonen für Windenergie**

Hier:

- a) Einleitungsbeschluss
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 19.07.2011 beschlossen, das Verfahren zur 79. Änderung des Flächennutzungsplans - Ausweisung von Vorrangzonen für Windenergie einzuleiten (Einleitungsbeschluss). Der Änderungsbereich für die Flächennutzungsplanänderung ist aus den beigefügten Umrisszeichnungen zu ersehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

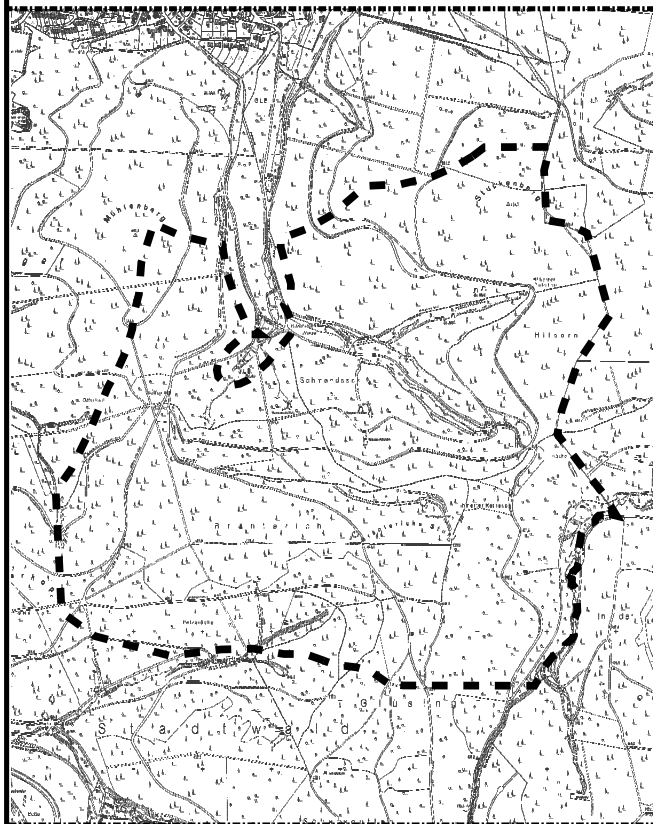
Das Verfahren wird mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form der Einzelunterrichtung und Erörterung fortgesetzt. Zu dieser Einzelunterrichtung lädt die Stadt Iserlohn in der Zeit vom 13.05.2013 bis 12.07.2013 einschließlich in das Rathaus II - Bereich Stadtplanung -, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Planentwurf - nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt - gem. § 3 Abs.2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird. Zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Iserlohn, 23.04.2013  
**STADT ISERLOHN**

Dr. Ahrens  
Bürgermeister

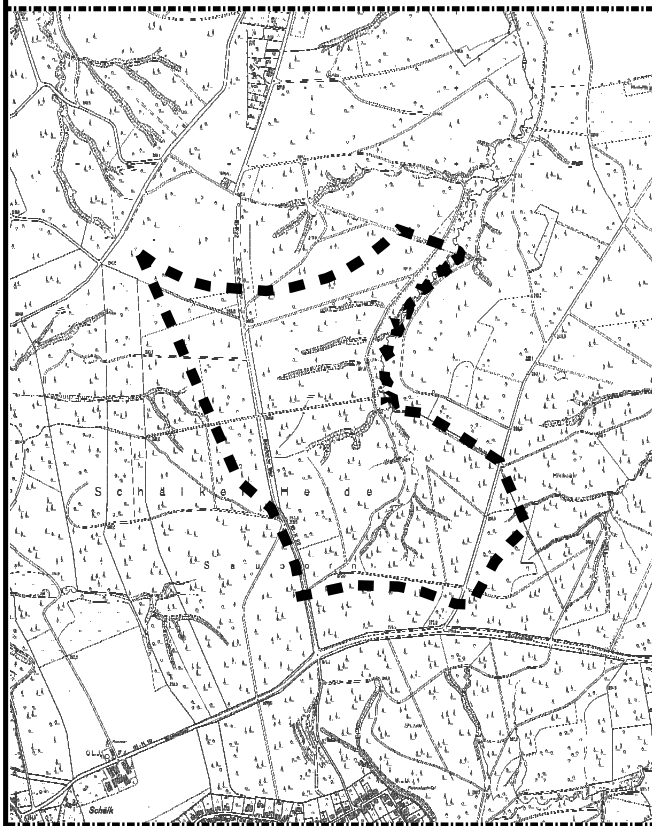
**79. Änderung des  
Flächennutzungsplanes  
Vorrangzone für Windenergie  
im Bereich "Stadtwald"**



**Abgrenzung des  
Änderungsbereiches**



**79. Änderung des  
Flächennutzungsplanes  
Vorrangzone für Windenergie  
im Bereich "Schälker Heide"**



**Abgrenzung des  
Änderungsbereiches**





**Am Dienstag, 07.05.2013, findet um 17.00 Uhr im  
Ratssaal des Rathauses, Neumarkt 5, 58706  
Menden, eine Ratssitzung mit folgender  
Tagesordnung statt:**

1. Kenntnisgabe eingegangener Anträge
  - 1.1. Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge)
  - 1.2. Anträge der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Fraktionen
  - 1.3. Sonstige Anträge im Zuständigkeitsbereich des Rates und seiner Ausschüsse
2. Überweisung oder unmittelbare Beratung von Anträgen der Fraktionen und Rats- und Ausschussmitglieder sowie sonstigen Anträgen im Zuständigkeitsbereich des Rates
  - 2.1. Antrag auf Erweiterung des Schulausschusses um einen von den Schulkonferenzen der weiterführenden Mendener Schulen benannten Vertreter  
Antragsteller: FDP-Fraktion Herr Stefan Weige, Neumarkt 5, 58406 Menden, Antrag vom 07.03.2013, Eingang am 07.03.2013
  - 2.2. Kostenloses Parken für Fahrzeuge mit besonders geringen CO<sup>2</sup>-Emissionen  
Antragsteller: Thomas Thiesmann, Gollacksplatz 8, 58706 Menden, Antrag vom 08.03.2013, Eingang am 09.04.2013
3. Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
  - 3.1. Entzug der Ehrenbürgerschaften für Adolf Hitler und Paul von Hindenburg  
Antragsteller: Stadtverband Die Linke, Menden/Balve, Herr Thomas Thiesmann, Antrag vom 08.04.2013, Eingang am 09.04.2013
4. Antrag auf die zeitliche Anpassung des OGS-Angebotes an der Gemeinschaftsgrundschule Platte-Heide, Standort Robert-Leusmann-Str. bis 16.00 Uhr  
Antragsteller: 1. Vorsitzender des OGS-Kooperationspartners SKM Herr F. Daniel, Pastoratstr. 20, 58706 Menden, Antrag vom 02.04.2013
5. Maßnahmen zur Kostenreduzierung in den Ambulanten Erziehungshilfen  
- Projektauswertung
6. Kooperation zwischen Bürgerbadverein und städtischem Hallenbad
7. „Wilhelmshöhe“ - Änderung Wirtschaftsplan 2013
8. Verfahrensfragen für den Rat und seine Ausschüsse  
- Antrag der USF-Fraktion vom 01.02.2013
  - 8.1. Ergänzungsdrucksache
9. Haushaltsführung im I. Quartal 2013  
- Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO NRW
10. Umbesetzung von Ausschüssen und Änderungen in Vertreterbestellungen
  - 10.1. Antrag der SPD-Fraktion vom 08. April 2013
  - 10.2. Antrag der SPD-Fraktion vom 23. April 2013
11. Sachstandsberichte der Verwaltung
12. Mitteilungen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Menden, 26.04.2013

gez. Fleige  
Bürgermeister





## **Bekanntmachung der Stadt Halver**

### **Sitzung des Rates der Stadt Halver**

Am **Montag, 13.05.2013, 17:00 Uhr**, findet in der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums in Halver, Kantstraße 2, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt

#### **A. Öffentliche Sitzung**

- 1 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds
- 2 Fragestunde für Einwohner
- 3 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 4 Ersatzwahlen für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied
- 5 Bildung von Ausschüssen - Veränderung der Ausschussstruktur  
Zwischenbericht der Arbeitsgruppe
- 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Haushaltsjahr 2012+2013 Liste Nr.4 (2012) Liste Nr. 1(2013)
- 7 Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
- 8 Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleinleiterabgabe
- 9 Regionale 2013; Häuser der Kultur
- 10 Richtlinien Verfügungsfonds und Quartiersmanagement im Rahmen der Regionale 2013
- 11 Aufhebung der Zweckwidmung eines Weges der Gesamtheit der Beteiligten der Zusammenlegungssache von Halver (H 731)
- 12 Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 18. Änderung (Entwurfsbeschluss Schmalenbach)
- 13 Bebauungsplan Nr.6 „Höveler Weg“, Erweiterung (Entwurfsbeschluss)
- 14 Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 12. Änderung (Satzungsbeschluss)
- 15 Bebauungsplan Nr.43 „Gewerbegebiet Susannenhöhe“ (Satzungsbeschluss)
- 16 Bekanntgaben
- 17 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

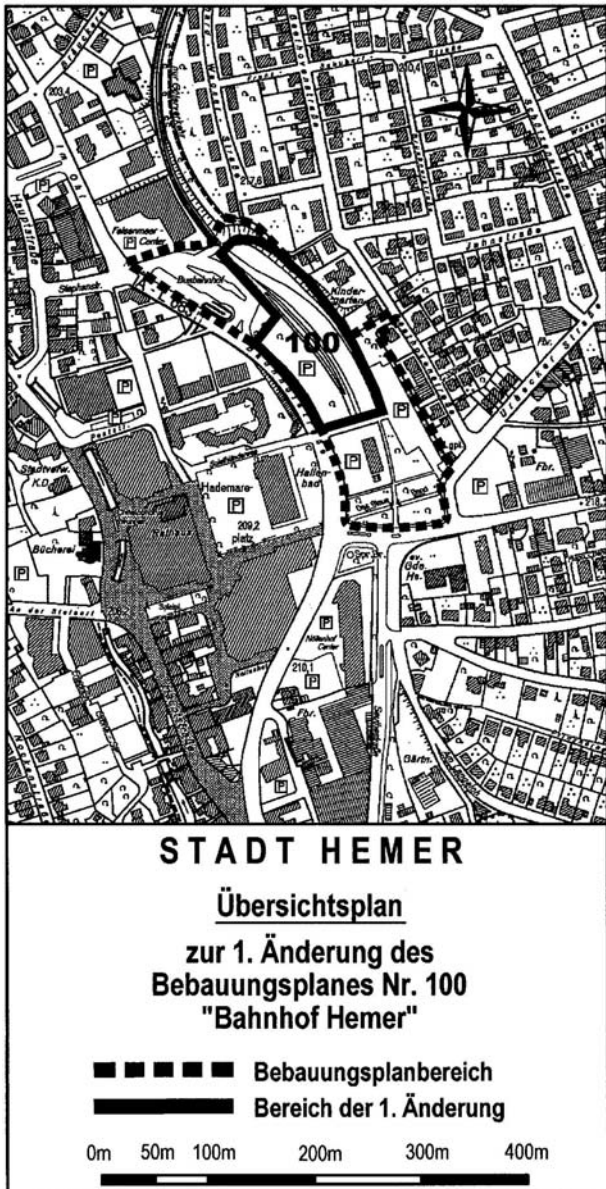
#### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

- 1 Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2014-2018
- 2 Grundstücksangelegenheit
- 3 Rückübertragung der Entwässerungsanlagen Schwenke und Anschlag
- 4 Vertragsangelegenheiten
- 5 Vertragsangelegenheiten
- 6 Bekanntgaben
- 7 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen
- 8 Aufhebung der Schweigepflicht

Halver, 26.04.2013

Der Bürgermeister  
Dr. Bernd Eicker

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Bahnhof Hemer“  
Bekanntmachung der erneuten Offenlage nach § 4a Absatz 3 BauGB**



I.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 23.04.2013 die erneute Offenlegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Bahnhof Hemer“ beschlossen.

Der Geltungsbereich ist dem nebenstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist es, die aktuell als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ sowie Teile der Flächen für Bahnanlagen als Kerngebiet festzusetzen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB wurde der Bebauungsplan geändert bzw. ergänzt. Eine Festsetzung bezüglich Lebensmittel-Einzelhandels wurde hinzugefügt. Die Hinweise zu Bodendenkmälern wurden ergänzt. Das Immissionsschutzgutachten als auch die Auswirkungsanalyse wurden hinzugefügt. Die Begründung wurde ergänzt.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB wird daher gemäß § 4a Absatz 3 BauGB erneut durchgeführt.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung liegen erneut in der Zeit vom

**13. Mai 2013 bis einschließlich 29. Mai 2011**

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 7. Etage im Flur vor Zimmer 702 und 704 zu jedermanns Einsicht aus.

Dienststunden:

montags von  
dienstags bis donnerstags von  
freitags von

8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Gemäß § 13 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB sind eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, ein Umweltbericht nach § 2 a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB nicht vorgesehen.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, zu den Planentwürfen Stellung zu nehmen. Sollten Stellungnahmen zur Niederschrift gegeben oder weitere Informationen benötigt werden, so ist dies im Zimmer 704 des Rathauses ebenfalls zu den vorab genannten Öffnungszeiten möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stel-

lungenahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 unberücksichtigt bleiben.

## **II. Hinweise**

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, den 25.04.2013  
Der Bürgermeister  
gez.  
Michael Esken

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.